

**Reglement
über
Einbürgerungsgebühren
der
Burgergemeinde
Rütschelen**



Inhaltsverzeichnis

Titel

- 1. Grundlage**
- 2. Einbürgerungsgebühren**
Gegenstand der Abgabe
Pflichtige
Bemessungen der Gebühr
- 3. Übergangs- und
Schlussbestimmungen**
Auflagezeugnis

Reglement über Einbürgerungsgebühren der Burgergemeinde Rütshelen

1. Grundlage

Grundlage

Art. 1 Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Dasselbe gilt im Falle der Schenkung des Bürgerrechts.

Art. 2 Das vorliegende Reglement über die Einbürgerungsgebühr stützt sich auf Art. 19 Abs. 2 und 3 des Organisationsreglementes der Burgergemeinde.

Art. 3 Die Burgergemeinde kann das Bürgerrecht erteilen oder zusichern an Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben.

Diese sind von den Aufnahmegebühren befreit.

Ein solcher Antrag kann vom Brugerrat oder auf dem Weg der *Initiative* der Bürgergemeindeversammlung vorgelegt werden. Er ist einlässlich zu begründen.

2. Einbürgerungsgebühren

Gegenstand der Abgabe	Art. 4 Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde setzt unter anderem die Bezahlung einer Einbürgerungsgebühr nach Art.6 hiernach voraus.
Pflichtige	Art. 5 Wer sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde bewirbt und von der Bürgerversammlung in das Bürgerrecht aufgenommen wird, hat die Einbürgerungsgebühr gemäss Art. 6 zu bezahlen.
Bemessung der Gebühr	Art. 6 1) Die Einbürgerungsgebühren in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde betragen: - Ehepaare Fr. 5000.— - Familien mit unmündigen Kindern Fr. 5000.—

- Ehepartner von Bürgerinnen
Fr. 2500.—

- Ledige
Fr. 4000.—

2) Für die Bemessung der Gebühr ist der Familienstand am Tage der Beschlussfassung der Bürgergemeindeversammlung massgebend.

3) Für die minderjährigen Kinder wird keine Einbürgerungsgebühr verrechnet.

4) Mündige Kinder haben, sofern sie sich ebenfalls für die Aufnahme ins Bürgerrecht bewerben, ein eigenes Gesuch zu stellen. Die Einbürgerungsgebühr wird in diesen Fällen nach Art. 6 Abs. 1 hiavor festgelegt.

5) Die Gebühr ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung über die Aufnahme ins Bürgerrecht zu bezahlen.

6) Die in Art. 6 festgelegten Beträge beinhalten lediglich die Gebühren der Bürgergemeinde. Gebühren anderer Amtsstellen sind nicht inbegriffen und müssen diesen direkt bezahlt werden.

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Sekretär der Burgergemeinde Rütshelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 18.11. bis 18.12. 2004 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei Rütshelen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

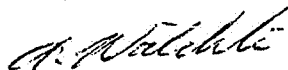
Inkrafttreten

Art. 7 Der Burgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Die Versammlung vom 18. Dezember 2004 hat dieses Reglement genehmigt.

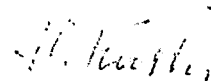
Rütshelen, 01. Januar 2005

Der Präsident:



Wälchli Andreas

Der Sekretär:



Kurth Hans